

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 20	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.05.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

08.05.2017	Stadt Plettenberg	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich hauptamtlicher Wache.....484
11.05.2017	Stadt Balve	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 21.05.2017 und 10.12.2017.....487
11.05.2017	Stadt Hemer	2. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung“.....487
11.05.2017	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.....491
15.05.2017	Stadt Halver	Haushaltssatzung vom 15.05.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.....492
09.05.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 213 „Ardresweg“.....494

**Satzung  
der Stadt Plettenberg über die Erhebung von  
Kostenersatz  
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr  
einschließlich hauptamtlicher Wache  
vom 08.05.2017**

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zz. geltenden Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zz. geltenden Fassung, § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in der zz. geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

Die Stadt Plettenberg unterhält zum Schutz der Bevölkerung bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz), eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wache) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

**§ 2**

**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Plettenberg verlangt den Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr entstanden sind,
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin der dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 2 tritt auch ein, wenn gegenseitige und landesweite Hilfe im Sinne von § 39 BHKG von einer anderen Feuerwehr im Stadtgebiet Plettenbergs geleistet wird.

### § 3

#### Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz nach § 2, der sich jeweils aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und Gerätekosten (inklusive der Grundstücks- und Gebäudekosten) sowie den Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Zahl der eingesetzten und erforderlichen Fahrzeuge, Personen und der Einsatzzeit. Abgerechnet wird nach Einsatzstunden, wobei als Mindestleistung der Satz für eine Viertelstunde erhoben wird. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Die Kostensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

### § 4

#### Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 aufgrund der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. Der Einsatz endet bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei der Kalkulation der Personalkostensätze werden die Personalkosten, die in ihrer Gesamtheit unabhängig von den Einsätzen anfallen, im Verhältnis zu den Jahresarbeitsstunden berechnet.

### § 5

#### Fahrzeugkosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet, in der sie von der Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei der Kalkulation der Fahrzeugkostensätze werden diejenigen Fahrzeugkosten, die in ihrer Höhe von der Anzahl und Dauer der Einsätze abhängig sind (zum Beispiel Schaummittelkosten) im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsatzstunden berechnet. Diejenigen Fahrzeugkosten hingegen, die unabhängig von der Anzahl der Einsätze anfallen (Vorhaltekosten, z.B. Anschaffungskosten) werden im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet.
- (3) In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten.

### § 6 Sachkosten

Für den Verbrauch von Material (z.B. Ölbindemittel) und für die notwendige Abfallentsorgung werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### § 7

#### Inanspruchnahme von Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Sofern der Einsatz der Hilfsorganisationen für erforderlich gehalten werden durfte, sind deren geltend gemachte Einsatzkosten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen.

### § 8

#### Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG und für über den gesetzlich genannten Aufgabenbereich hinausgehende Leistungen (freiwillige Leistungen) können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Kostensätzen dieser Satzung (einschl. anliegendem Kostenverzeichnis).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht. Sie können nur erbracht werden, wenn dadurch die der Feuerwehr obliegenden Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder dem Fachgebietsleiter 32 nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen erbracht werden.

### § 9

#### Kostenersatzpflichtige

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### § 10

#### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung des kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabeder Kostenersatzforderung mittels Leistungsbescheid fällig.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 09.09.1998 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2011 außer Kraft.

**Kostenverzeichnis  
als Anlage zur Satzung der Stadt Plettenberg  
über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr**

**(Kostennummer, Bezeichnung, Kosten)**

**1. Personaleinsatz je Stunde**

1.1 je Beamtin/Beamter des mittleren Dienstes	42,97 Euro
1.2 je Beamtin/Beamter des gehobenen Dienstes	58,04 Euro
1.3 je ehrenamtl. Angehörigen der Feuerwehr	26,50 Euro
1.4 je ehrenamtl. Angehörigen der Feuerwehr für Brandsicherheitswachen (zu 1.4: bei Nichteinhaltung der Meldefrist von 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, für welche eine Brandsicherheitswache angeordnet wird: zzgl. 50 v.H. der jeweiligen Stundensätze nach 1.4)	11,50 Euro
1.5 Anordnung einer Brandsicherheitswache (Pauschalbetrag)	24,00 Euro

**2. Fahrzeugeinsatz je Stunde**

2.1 Drehleiterfahrzeug (DL(A) K 23-12)	105,00 Euro
2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25, TLF 3000)	67,50 Euro
2.3 Löschfahrzeug (LF 8/6)	68,50Euro
2.4 Löschfahrzeug (LF 16/12)	50,90Euro
2.5 Löschfahrzeug (LF 20/16)	42,50 Euro
2.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	78,00 Euro
2.7 Gerätewagen Logistik (GW-L)	80,00 Euro
2.8 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	35,00 Euro
2.9 Rüstwagen (RW)	45,00 Euro
2.10 Einsatzleitwagen (ELW)	26,35 Euro
2.11 Mannschaftstransportwagen (MTW)	28,20 Euro
2.12 Boot und Anhänger	63,50 Euro
2.13 Kommandowagen (Kdow)	35,50 Euro
2.14 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	35,50 Euro

**3. Einsatzanforderung (bei zwischenzeitlicher Gefahrenabwendung)**

Pauschalbetrag	99,46 Euro
----------------	------------

**4. Fehleinsatz einer Brandmeldeanlage (nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung)**

Pauschalbetrag	479,92 Euro
----------------	-------------

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 08.05.2017

Der Bürgermeister

-Schulte-



**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der  
Stadt Balve  
am 21.05.2017 und 10.12.2017**

Auf Grund des § 6 I und IV des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) wird für die Stadt Balve gemäß des Beschlusses des Rates vom 10.05.2017 verordnet:

- § 1 -

Verkaufsstellen dürfen am 21.05.2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am 10.12.2017 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr an den nachfolgend genannten Plätzen und Straßen geöffnet sein:

- a) Hauptstraße von der Einmündung Dreikönigsgasse bis zur Einmündung Hofstraße
- b) Garbecker Straße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Mittelstraße
- c) Alte Gerichtsstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Mittelstraße
- d) Im Winkel
- e) Gasse von der Hauptstraße zum Drostentplatz
- f) Drostentplatz und IBS-Platz
- g) Am Drostentplatz
- h) Bogenstraße

- § 2 -

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Plätze und Straßen oder Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- § 3 -

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 11.05.2017

Der Bürgermeister

Hubertus Mühling



**2. Satzung  
zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Hemer vom 25.06.2007“  
vom 09.05.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW, S. 847 ff.), hat der Rat der Stadt Hemer am 09.05.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung beschlossen:

**§1**

§ 3 „Gleichstellung von Frau und Mann“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt gemäß § 15 Abs. 1 LGG eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt gemäß § 15 Abs. 1 LGG NRW mindestens eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs.1 LGG.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, das Verfassungsgebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben oder haben können. Es handelt sich um die Wahrnehmung einer Querschnittsaufgabe, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und –verwaltung berühren kann.
- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 so frühzeitig und umfassend, dass ihre Stellungnahme rechtzeitig in den Willensbildungsprozess einfließen kann.
- (5) Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

In § 6 „Ausländerbeirat“ wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Überschrift wird in „Integrationsrat“ geändert.

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Integrationsrat besteht - sofern er nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bilden ist - aus 7 Mitgliedern, davon 4 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 3 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

## § 3

In § 10 „Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz“ erhält folgende neue Fassung:

### § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskreisen und Beiräten, die vom Rat gebildet worden sind.

- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei

denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz beträgt 17 Euro.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben a) bis d) geleistet wird.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausschüttungssatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Betrag überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, und zwar die jeweils höhere.

h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO1 erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss, Kinder- und Jugendhilfeausschuss, Kulturausschuss, Sportausschuss, Schulausschuss, Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Betriebsausschuss für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr.

#### § 4

In § 11 „Genehmigung von Rechtsgeschäften“ wird folgende Änderung vorgenommen:

Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Beigeordnete

---

<sup>1</sup> Zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 30.11.2016, GV. NRW. 2016, S. 1036.

te/die Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

#### § 5

In § 12 „Bürgermeister/Bürgermeisterin“ wird folgende Änderung vorgenommen:

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeits-, Geschäfts-, und Vergabeordnung für den Rat und die Ausschüsse geregelt.

Absatz 2 entfällt.

#### § 6

§ 13 „Beigeordnete“ erhält folgende Fassung:

Es können zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden, von denen durch Beschluss des Rates eine/r zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeister bestellt wird und die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“ erhält.

Die zweite Beigeordnete/Der zweite Beigeordnete ist zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nur berufen, wenn die/der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist und führt die Amtsbezeichnung „Beigeordnete/r“.

#### § 7

In § 14 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird folgende Änderung vorgenommen:

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates ist darüber hinaus in den lokalen Medien nachrichtlich zu veröffentlichen.

#### § 8

§ 15 „Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Über beamtenrechtliche Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen sowie über arbeitsrechtliche Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und Auflösungsverträge entscheidet

vom 12.11.2002 den Widerspruchsbe-  
scheid.

- a) der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin für die Dezernentinnen und Dezernenten
- b) der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ die Bürgermeisterin für Bedienstete in Führungspositionen, die dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, einem Beigeordneten/einer Beigeordneten oder einem/einer Dezernent/in direkt unterstehen und die als Beamte/Beamtinnen dem höheren Dienst oder als tariflich Beschäftigte einer der Vergütungsgruppen E 13 bis E 15 TVöD angehören oder als Beschäftigte mit Sonderverträgen geführt werden, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/ Pressereferentin.
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für alle übrigen Beamten/Beamtinnen, tariflich Beschäftigten, Praktikanten und Auszubildenden.

Kommt ein Einvernehmen nach a) oder b) nicht zustande gelten die Regelungen des § 73 Abs. 3 GO NRW.

- (2) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW ist der Rat die oberste Dienstbehörde der Beamten/Beamtinnen und somit nach § 54 Abs. 3 BeamtStG zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

Diese Zuständigkeit bleibt bestehen

- a) wenn der Rat den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst erlassen hat,
- b) in Widerspruchsangelegenheiten der Dezernentinnen und Dezernenten.

In allen übrigen Fällen, einschließlich der Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtinnen, früheren Beamten/Beamtinnen und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis, ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zuständig. In beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Fachbereichsleitungen bedarf er der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

- (3) Für alle Beamten/Beamtinnen erlässt die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Angelegenheiten nach § 49 Abs. 1 S. 1 BeamtVG gemäß Beschluss des Rates

## § 9

§ 16 „Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz“ wird ersatzlos gestrichen, da die Entscheidung hier nicht mehr einem städtischen Gremium unterliegt.

## § 10

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemer vom 25.06.2007 mit dem Ratsbeschluss vom 09.05.2017 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren worden ist.

### II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemer vom 25.06.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 11.05.2017

Der Bürgermeister

Michael Heilmann



## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

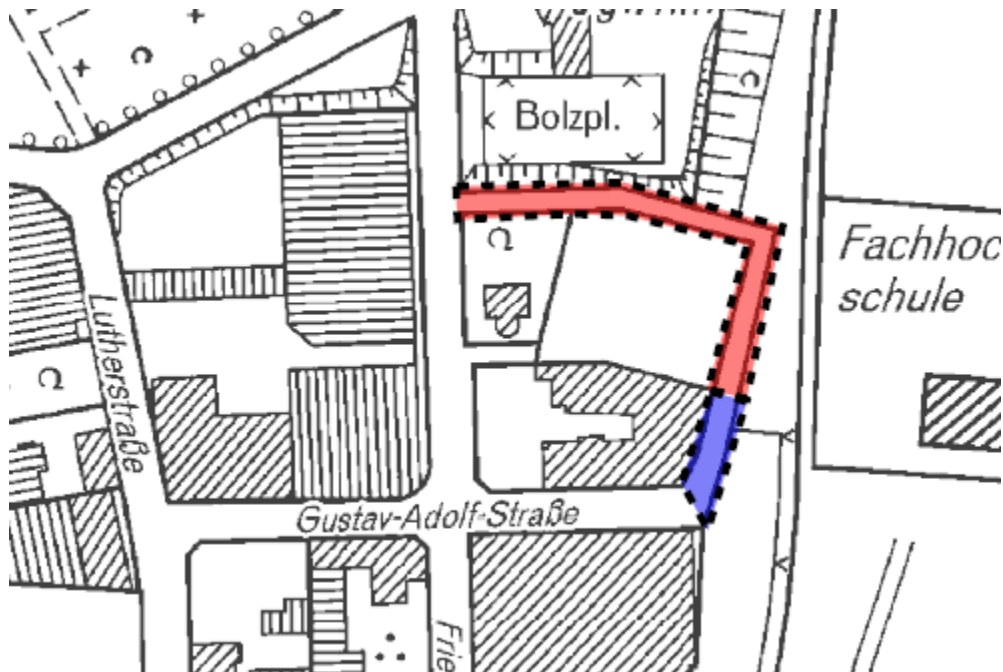
Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit der

#### - Phänomenta-Weg

- a) (Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 7, Flurstück 96 tlw.)
- b) (Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 7, Flurstücke 90 tlw., 91 tlw., 96 tlw.)

als Gemeindestraße a) für den öffentlichen Verkehr und b) für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die betroffenen Flächen (Bereich a) blau und b) rot) sind nachstehend abgebildet:



#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Lüdenscheid, 11.05.2017

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### **Haushaltssatzung vom 15.05.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 28.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.715.689 EUR 40.812.813 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.784.953 EUR 35.912.619 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.430.971 EUR 10.546.287 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.879.458 EUR 3.524.079 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.115.316 EUR festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.097.124 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230	v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430	v.H.
2. Gewerbesteuer auf	423	v.H.

#### § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

#### § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 EUR nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben werden.

#### § 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 GemHVO wird auf 1.958.175 EUR festgelegt.
- (3) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 GemHVO für Verpflichtungsermächtigungen, die zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 100.000 EUR festgelegt.

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan für 2012 –

2021 (Weiterentwicklung 2017) sind gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg als obere Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.12.2016 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2017 einschl. des Haushaltssanierungsplanes für 2012 – 2021 (Weiterentwicklung 2017) liegt zur Einsichtnahme vom 30.05.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 15. Mai 2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tempelmann



#### **Bebauungsplan Nr. 213 „Ardresweg“ der Stadt Menden (Sauerland)**

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**
- II. Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **I.**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 213 „Ardresweg“ gemäß § 13a BauGB gefasst. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 wird das Ziel verfolgt, die konkrete Lage der Verkehrsflächen zu klären und einen den Ansprüchen des Wohnquartiers angepassten öffentlichen Verkehrsraum herzustellen. Der Ardresweg dient der Erschließung der anliegenden Wohnbebauung im Bereich des Ardresweges sowie den östlichen Abschnitten der Fette-Bruch-Straße und der Straße Am Fohrengaben, die überwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern bestehen. Da die Verkehrsflächen im Bereich des Ardresweges in der Örtlichkeit derzeit auf Grund des schlechten baulichen Zustandes des Straßenkörpers teilweise nur schwer abgegrenzt werden können, stehen diese dem öffentlichen Verkehr nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Darüber hinaus wurden bereits einige Teilflächen der ursprünglich als Verkehrsfläche vorgesehenen Grundstücke an private Eigentümer veräußert, so dass diese Flächen dauerhaft einer öffentlichen Nutzung entzogen wurden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 soll nun die öffentliche Verkehrsfläche konkret abgegrenzt, planungsrechtlich gesichert und der Rechtsstatus klar definiert werden.

Eine detaillierte Abgrenzung ist auch vor dem Hintergrund von Baumaßnahmen am Straßenkörper erforderlich, um diesen in einen angemessenen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen und dauerhaft zu erhalten. Die betreffenden Straßenabschnitte werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 planungsrechtlich gesichert, damit ein funktionsgerechter Ausbau einschließlich angepasster Straßenabschlüsse erfolgen kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 dient Maßnahmen der Innenentwicklung, so dass der Bebauungsplan im Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden kann. Die zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m<sup>2</sup>. Folglich fällt die zulässige Grundfläche unter die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das bedeutet für die Aufstellung des Bebauungsplans, dass keine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen durchzuführen ist. Durch das Planverfahren wird nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete vor. Vor diesem Hintergrund wird für dieses Bebauungsplanverfahren gemäß § 13 Abs. 3 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a sowie auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Den Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 16. Juni 2016. Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum **30. Juni 2017** zur Planung äußern.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Ardresweg“ gemäß § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

## II.

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 213 besteht in der Sicherung eines funktionsgerechten und verkehrssicheren Ausbaus des Ardreswegs sowie den östlichen Abschnitte der Fette-Bruch-Straße und der Straße Am Fohrengaben als Erschließungsstraßen für die umgebende Bebauung.

Die Verkehrsstärke der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 213 einbezogenen Straßenabschnitte ist in einer Größenordnung, in der auch ein Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich grundsätzlich möglich wäre. In weiten Teilen Halingens sind die Straßen zwar im Separationsprinzip mit einer Trennung von Fahrbahn und Gehweg durch ein Hochbord ausgebaut worden, doch käme für diesen Abschnitt des Ardresweg aus baulicher und verkehrlicher Sicht die Anlage einer Mischverkehrsfläche als gemeinsame Fläche für alle Verkehrsarten durchaus in Betracht. Den betreffenden Straßenräumen käme damit neben der Erschließungsfunktion auch eine gegenüber dem Separationsprinzip verbesserte Aufenthaltsfunktion zu.

Derzeit sind alle Straßen im Plangebiet jedoch als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Dem entsprechend könnte auf Grund der o.g. Verbindungsfunktion insbesondere im Ardresweg auch ein Ausbau im Separationsprinzip mit einer Fahrbahn und einem einseitig begleitenden Gehweg erfolgen. Hier würde die Aufenthaltsqualität zugunsten der verkehrlichen Funktion ein geringeres Gewicht erhalten. Bei beiden Alternativen sind auf Grund der Verkehrsstärke keine Radverkehrsanlagen erforderlich.

Darüber hinaus müssen verkehrlich und städtebaulich befriedigende Lösungen für die vier im Plangebiet vorhandenen Straßenabschlüsse gefunden werden. Im östlichen Teil des Plangebietes sind zwei Wendeplätze mit Durchmesser von ca. 14 m (Ardresweg) bzw. ca. 15,5 m (Am Fohrengaben) vorhanden. Dagegen wurden im westlichen Teil des Plangebiets die ursprünglich durchgehenden Straßenverläufe der Straße Am Fohrengaben sowie der Fette-Bruch-Straße nachträglich durch das Aufstellen von Sperrpfosten auf der Fahrbahn „künstlich“ unterbrochen. Ein rund 4,5 Meter breiter Teil der Straßenfläche der Fette-Bruch-Straße (Gemarkung Halingen, Flur 7, Flurstück 560) wurde an einen privaten Grundstücksbesitzer veräußert, so dass dieser Straßenabschnitt auf Grund seiner geringen Breite von rund 3,5 Metern nicht mehr als Verbindung für den Kfz-Verkehr genutzt werden kann.

Diese Bereiche, an denen die Unterbrechungen durch Sperrpfosten vorhanden sind, befinden sich derzeit in einem städtebaulich unbefriedigenden Zustand und vermitteln eher einen provisorischen Eindruck. Im Zuge des Straßenausbaus können diese Stellen zu attraktiven Straßenabschlüssen aufgewertet werden. Die Anlage von zusätzlichen Wendeanlagen ist in keinem dieser Bereiche erforderlich, da sich in allen Fällen Einmündungen bzw. Wendeanlagen in geringer Entfernung befinden und dort gewendet bzw. abgebogen werden kann.

Da aus baulicher und verkehrlicher Sicht grundsätzlich sowohl das Misch- als auch das Separationsprinzip in Betracht kommen, sollen die betroffenen Anwohner im Vorfeld des konkreten Straßenausbaus im Rahmen einer Anwohnerversammlung die Gelegenheit erhalten, über die jeweiligen Vor- und Nachteile der beiden Alternativen zu diskutieren und ihre Anregungen einzubringen. Daher soll durch das Bauleitplanverfahren noch keine abschließende Festlegung auf eine der beiden Ausbauvarianten erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung des Straßenraumes kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden.

Nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 16. Juni 2016 soll im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 213 „Ardresweg“ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom **29.05.2017** bis einschließlich **30.06.2017**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Zeitraum mit Pfingstmontag (05. Juni 2017) und Fronleichnam (15. Juni 2017) zwei gesetzliche Feiertage befinden, an denen das Rathaus der Stadt Menden nicht geöffnet ist. An Pfingstdienstag (06. Juni 2017) ist das Rathaus eingeschränkt geöffnet bis 12.00 Uhr.

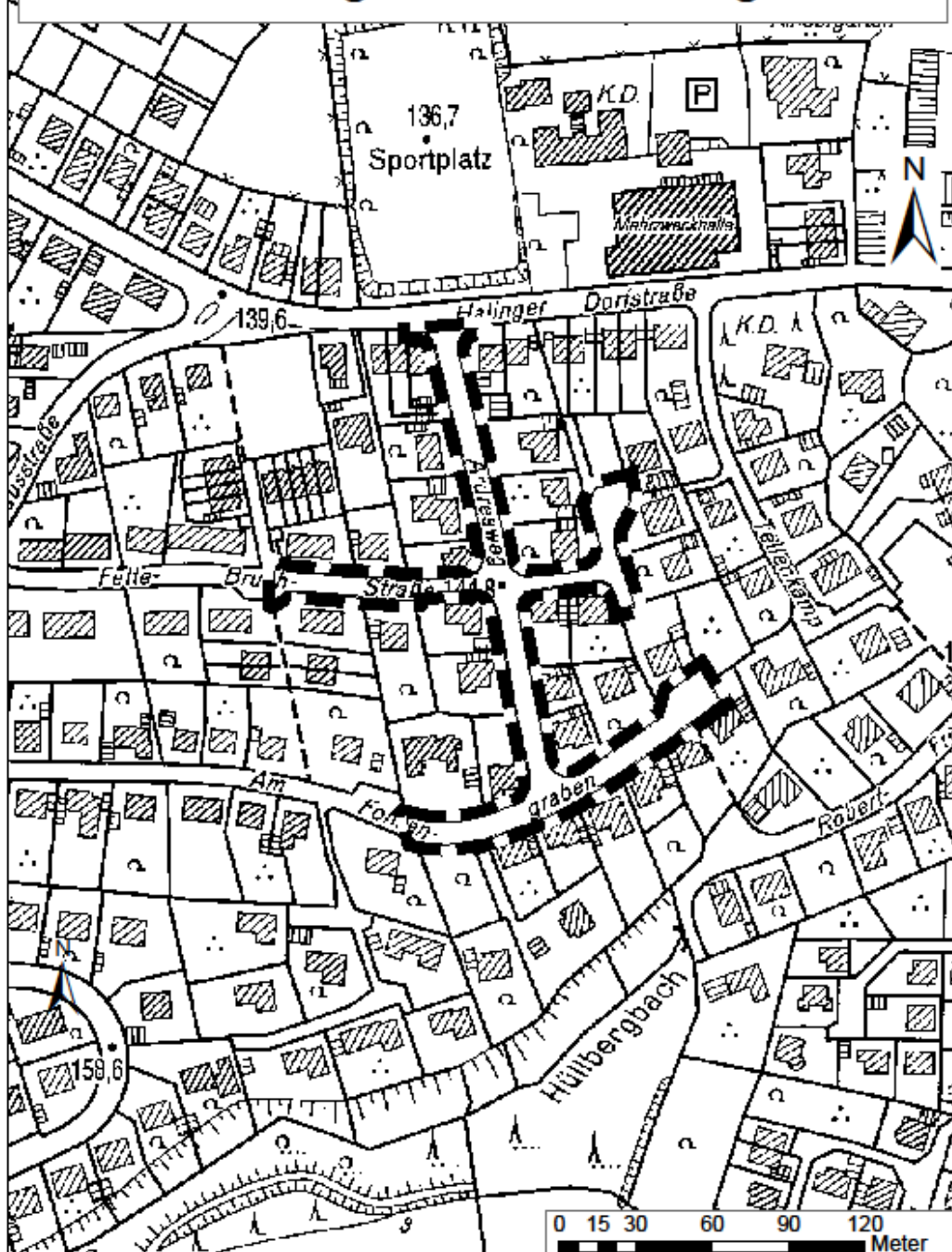
Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung) zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 213 "Ardresweg" im Ortsteil Halingen



Menden (Sauerland), den 09. Mai 2017  
Der Bürgermeister

gez.  
Martin Wächter

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.